

Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Hochschule Bochum

vom 20. Dezember 2021

- in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. August 2023 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anwesenheitspflichten
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Praxisphase
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 12 Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Kernmodule
- Anlage 4: Katalog der Erweiterungsmodule
- Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule
- Anlage 6: Regelungen zur Durchführung der Praxisphase

§1 Geltungsbereich

Für den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum gilt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes regelt.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in dem Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester. Das Studium beginnt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist modularisiert und besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 Leistungspunkte.

(3) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden- und Sprachkompetenz vermitteln.

(4) Wahlpflichtmodule dienen im fünften bis siebten Fachsemester der wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktbildung.

(5) Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Module

- (1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).
- (2) Die Modulprüfungen der jeweiligen Fachsemester sind in Anlage 2 ausgewiesen.
- (3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.
- (4) Wahlmodule des fünften bis siebten Fachsemesters umfassen drei Kernmodule (mit jeweils zwei Teilen; siehe Anlage 3), drei Erweiterungsmodule (Anlage 4), ein Ergänzungsmodul (Anlage 5) sowie ein weiteres Erweiterungsmodul/Ergänzungsmodul/Studium PLUS-Modul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Module steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden. Kernmodule und Erweiterungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung. Die Ergänzungsmodule dienen der volkswirtschaftlichen Vertiefung.
- (5) Die Modulbeschreibungen, die Modulhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgeschrieben. Das Modulhandbuch wird vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (6) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss I des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Studium der Module des fünften bis siebten Fachsemesters kann nur aufgenommen werden, wenn alle Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des dritten und vierten Fachsemesters bestanden wurden.

(3) Prüfungen in Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. Dies gilt nicht für das Angebot der Wahlpflichtmodule.

(4) In dem Modul „Wirtschaftsmathematik“ können freiwillige Vorleistungen nach § 9a RPO mit der Maßgabe angerechnet werden, dass die betreffende Modulprüfung mit mindestens 40 vom Hundert bewertet wird.

(5) Das Modul „Wirtschaftsenglisch 2“ kann nur belegt werden, wenn „Wirtschaftsenglisch 1“ mit mindestens 50 % bestanden wurde.

§ 8

Anwesenheitspflichten

(1) Eine Anwesenheitsverpflichtung im Sinne des § 12 Abs. 2a RPO als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung besteht in folgenden Modulen:

- Wissenschaftliche Arbeitstechniken
- Wirtschaftsenglisch 1 und 2

(2) Näheres zur Anwesenheitsverpflichtung (z. B. Fehlzeiten) regelt das Modulhandbuch. Zulässige Fehlzeiten sind am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfassen auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die zulässige Fehlzeit beträgt zwischen 10 % und 33 % der angesetzten Kontaktzeit. Die konkret zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und veröffentlicht diese in dem zugehörigen Moodle-Kurs oder an anderer geeigneter Stelle. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten protokolliert (insbesondere Unterschriftenliste) und bescheinigt. Für Wiederholungsprüfungen genügt der Nachweis der Anwesenheit zu einem vorherigen Prüfungsversuch. Nach nachgewiesener Lehrveranstaltungsteilnahme besteht kein Anspruch mehr auf erneute Lehrveranstaltungsteilnahme

§ 9

Prüfungsformen

Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 180 Minuten) und/oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer).

§ 10

Praxisphase

(1) Zur Sicherung des Praxisbezugs ist eine Praxisphase obligatorischer Pflichtbestandteil. Die Praxisphase ist frühestens nach erfolgreichem Abschluss der ersten vier Fachsemester und in der Regel im siebten Semester zu erbringen.

(2) Die Praxisphase ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Sie ist in Unternehmen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. im In- oder Ausland abzuleisten. Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Leistungspunkte der Module des ersten bis einschließlich vierten Fachsemesters vollständig erbracht hat.

(3) Auf Antrag kann die Praxisphase ganz oder teilweise durch gleichwertige Praxisprojekte der Hochschule oder anderer wissenschaftlicher Institutionen ersetzt werden. Gleiches gilt auch für im Ausland erbrachte ähnliche Leistungen, sofern der inhaltliche Bezug zum Studium und zu den Studienzielen gegeben ist und die Praxisprojekte mit den entsprechenden Inhalten der Kern- und Erweiterungsmodule korrespondieren.

(4) Die Praxisphase schließt mit einem Bericht ab und wird unbenotet testiert.

§ 11

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand beträgt für die Bachelorarbeit 360 Stunden (12 Leistungspunkte) und für das Kolloquium 90 Stunden (3 Leistungspunkte).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte der Module des ersten bis einschließlich vierten Fachsemesters vollständig und
2. mindestens 30 Leistungspunkte des fünften bis siebten Fachsemesters erbracht hat.

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel neun Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.

(4) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 12

Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 180 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium bestanden wurden und die Praxisphase im Umfang von 15 Leistungspunkten in der jeweils aktuell gültigen Fassung erfolgreich absolviert wurde.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO gebildet. Werden aus einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 13

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum vom 7. Oktober 2019 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1011), in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 19.07.2021 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1104) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2022 im 1. Fachsemester im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester:	Sommersemester 2022
2. Fachsemester:	Wintersemester 2022/2023
3. Fachsemester:	Sommersemester 2023
4. Fachsemester:	Wintersemester 2023/2024
5. Fachsemester:	Sommersemester 2024
6. Fachsemester:	Wintersemester 2024/2025

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2022 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 7. Oktober 2019 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan für den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/2024
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2024
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2024/2025
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2025
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2025/2026
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2026

Die Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 28.02.2027 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Sommersemester 2022 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.